

107. 1. Daß das Aufsichtsrecht beeinträchtigt wird, das der Staat auf dem Gebiete der Verteilung bezugsbeschränkter Güter ausübt, genügt nicht, um den Begriff der „Schädigung“ i. S. des § 197 ÖstStG. zu erfüllen. Eine Schädigungsabsicht i. S. dieser Vorschrift ist vielmehr nur dann gegeben, wenn der Täter beabsichtigt hat, den Zweck der Bestimmungen zu vereiteln, die auf diesem Gebiete bestehen.

2. Wer einen ungültigen Bezugsschein vorlegt und darauf Waren bezieht, nützt keine Bezugsberechtigung für sich aus, die ihm nicht zusteht, sondern bezieht ohne Bezugsberechtigung.

3. Der Strafrahmen des § 2 Abs. 1 VerbrauchsregelungsstrafBD. (VRStBD.) will nur gelegentliche und geringfügige Verstöße treffen, wie sie im täglichen Leben nicht völlig zu vermeiden sind. Andersgeartete Verstöße gegen die Bestimmung unterliegen der Strafandrohung des § 2 Abs. 4 VRStBD.

4. Welches Gesetz i. S. der §§ 34, 35, 267 ÖstStG. die schärfere Strafe androht, ist, soweit eine Bestimmung des ehemals österreichischen Rechtes in Betracht kommt, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 13 VereinfachungsBD. v. 19. August 1942 (RGBl. I S. 527) nach dem Strafrahmen zu beurteilen, den das ehemals österreichische Recht bestimmt. Kerker ist im Verhältnis zu Gefängnis die schärfere Strafart.

5. Es entspricht nicht dem Gesetze, die Freiheitsstrafe bedingt, hingegen die Geldstrafe, die in demselben Urteil über denselben Angeklagten verhängt wird, unbedingt auszusprechen.

V. Strafsena t. Ur t. v. 4. Februar 1944 g. B. 5 C 408/43
(5 StS 6/44).

I. Landgericht Graz.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte hat im Juli 1942 einen auf Arbeitsschuhe für ihren Ehemann lautenden Bezugsschein, dessen Gültigkeit bereits erloschen war, im Ausstellungstag auf den 24. Juni 1942 verfälscht und auf den so verfälschten Bezugsschein am 11. Juli 1942 für sich selbst Arbeitsschuhe gekauft.

Das LG. findet hierin den Tatbestand des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197, 199 StStG. und der Übertretung nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 WRStWD., begangen durch Ausnutzen einer Bezugsberechtigung, die der Täterin nicht zustand. Es hat die Angeklagte nach dem § 202 StStG. verurteilt und dabei den § 54 StStG. (die Anführung der §§ 34, 35 StStG. ist entgegen der Bestimmung des Art. 7 § 1 Abs. 4 der weiteren VereinfachungsWD. unterblieben) und den § 13 WD. z. Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-reichsgauen v. 19. August 1942 (RGBl. I S. 527) angewendet; es hat die Angeklagte zu drei Monaten Gefängnis und 100 RM. Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit zu weiteren zehn Tagen Haft verurteilt. Den Vollzug der Freiheitsstrafe, nicht aber den der Geldstrafe, hat das Gericht gemäß dem G. über die bedingte Verurteilung für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig aufgeschoben.

Der Oberreichsanwalt hat auf Grund des Art. 7 § 2 der weiteren VereinfachungsWD. i. Verb. m. den §§ 34, 35 ZuständigkeitsWD. Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er wendet sich dagegen, daß das LG. den Verstoß gegen den § 2 WRStWD. nicht als schweren Fall i. S. des Abs. 4 der bezeichneten Gesetzesstelle beurteilt und daß es die Gefängnisstrafe bedingt verhängt hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

I. Zum Schlußspruch e.

1. Betrug.

Der Verstoß gegen die WRStW. steht in Tateinheit mit dem Verbrechen des Betruges nach den §§ 197, 199 ÖstStG. Denn dieses Verbrechen ist erst dadurch vollendet worden, daß die Angeklagte den verfälschten Bezugsschein gebraucht hat. Es ist deshalb auch der Schuldspruch wegen Verbrechen des Betruges nachzuprüfen.

Zum Tatbestande dieses Verbrechen gehört die Absicht, dem Staat, einer Gemeinde oder einem anderen am Eigentum oder an anderen Rechten Schaden zuzufügen. Diesen Begriff erfüllt nicht die Schädigung eines staatlichen Aufsichtsrechtes, sondern nur die Schädigung des Zweckes selbst, den zu erreichen die behördlichen Vorschriften erlassen sind. Das Recht des Staates auf Einhaltung der Vorschriften, die er zum Zweck einer gerechten Verteilung bezugsbeschränkter Güter erlassen hat, ist nichts anderes als das Aufsichtsrecht des Staates auf diesem Gebiete; es kann den im § 197 ÖstStG. geschützten Rechten nicht zugezählt werden. Liegt bei Verfälschung einer öffentlichen Urkunde keine weitergehende Absicht als die vor, dieses Aufsichtsrecht zu beeinträchtigen, so kommt nicht das Verbrechen nach den §§ 197, 199 ÖstStG., sondern nur eine Übertretung des § 320 ÖstStG. in Betracht (RGSt. Bd. 74 S. 9, 12, RGUrt. v. 21. November 1941 6 D 349/41 und v. 24. Juni 1941 6 D 141/41).

Eine Schädigungsabsicht i. S. des § 197 ÖstStG. ist im vorliegenden Falle dann gegeben, wenn die Angeklagte gemeint hat, bei Einhaltung des vorgeschriebenen Weges würde ihr der Bezug von Schuhen nicht bewilligt werden. Denn dann hat sie beabsichtigt, durch den Gebrauch des verfälschten Bezugsscheines den Zweck zu beeinträchtigen, den der Staat mit der Einrichtung der Bezugsscheine verfolgt. Das Urteil hat ersichtlich angenommen, die Angeklagte habe eine solche Absicht gehabt. Der Schuldspruch wegen Verbrechen des Betruges begegnet daher keinen durchgreifenden Bedenken.

2. Verbrauch s r e g e l u n g s s t r a f W.

Der Verstoß gegen die WRStW. ist richtigerweise als „Beziehen bezugsbeschränkter Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung“ und nicht als „Ausnutzen einer dem Täter nicht zustehenden Bezugsberechtigung“ zu bezeichnen. Denn eine verfälschte Bescheinigung ist ungültig. Wer unter Vorlegung eines ungültigen Bezugsscheines bezieht, nutzt keine Bezugsberechtigung für sich aus,

die ihm nicht zusteht, sondern bezieht ohne Bezugsberechtigung. Zum „Ausnutzen“ einer Bezugsberechtigung gehört, daß die Bezugsberechtigung gültig ist (RGUrt. v. 2. Oktober 1942 6 D 181/42).

Das LG. hat keinen „schweren Fall“ i. S. des § 2 Abs. 4 WStGB. angenommen. Das ist rechtsirrig.

Der niedrige Strafrahmen des § 2 Abs. 1 WStGB. will nur gelegentliche und geringfügige Verstöße treffen, wie sie im täglichen Leben nicht völlig zu vermeiden sind (RGSt. Bd. 76 S. 329, 332, RGUrt. v. 14. März 1941 6 C 36/41 — 6 StS 5/41 — = DJ. 1941 S. 691). Wird ein Bezugsschein verfälscht und werden auf den verfälschten Bezugsschein bezugsbeschränkte Waren bezogen, so ist das kein geringfügiger Verstoß.

II. Zum Strafausspruch.

Die Feststellungen des LG. ermöglichen es dem RG., die Strafe selbst zu bemessen.

1. Die Strafe ist gemäß den §§ 34, 35 ÖstStG. dem § 202 ÖstStG. zu entnehmen, weil diese Gesetzesstelle Kerker, der § 2 Abs. 4 WStGB. aber Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen androht und weil Kerker im Vergleiche zu Gefängnis und zu Geldstrafe die strengere Strafart ist.

Daran ändert es nichts, daß zufolge des § 13 VereinfachungsWD. v. 19. August 1942 (RGBl. I S. 527) auf Gefängnis zu erkennen ist, wenn Kerker von weniger als fünf Jahren verwirkt ist, und daß demgemäß im vorliegenden Fall, in dem die Verhängung einer Kerkerstrafe von fünf Jahren oder mehr nicht in Betracht kommt, auch die Anwendung der Strafandrohung des § 202 ÖstStG. zum Ausspruch einer Gefängnisstrafe führt. Denn bei Prüfung der Frage, auf welche Straftat die schärfere Strafe gesetzt sei, ist, soweit eine Bestimmung des ehemals österreichischen Rechtes in Betracht kommt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 13 der angeführten WD. von dem Strafrahmen auszugehen, den das ehemals österreichische Recht bestimmt. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Auf welche der Strafarten des RStGB. an Stelle der in den Bestimmungen des ehemals österreichischen Rechtes angedrohten Strafarten zu erkennen sei, ist vielfach von der Dauer der verwirkten Freiheitsstrafe abhängig. Solange die Strafe nicht fest-

steht, die nach den Bestimmungen des ehemals österreichischen Rechtes verwirkt ist, läßt sich in vielen Fällen gar nicht sagen, ob die Anwendung des § 13 zum Ausdruck einer Zuchthaus-, einer Gefängnis- oder einer Haftstrafe führen wird. Hätte daher das Gericht bei der Entscheidung darüber, auf welche Tat die schärfere Strafe gesetzt ist, die Strafe zugrunde zu legen, die nach dem § 13 auszusprechen ist, so müßte dieser Entscheidung die Prüfung vorangehen, welche Strafe für jede einzelne der zusammentreffenden Straftaten verwirkt wäre. Das würde aber den Vorschriften der §§ 34, 35 ÖstStG. widerstreiten. Diese Vorschriften weisen das Gericht an, zu prüfen, auf welche Straftat a l l g e m e i n die schärfere Strafe „g e s e t z t“ ist und nicht, für welche der einzelnen Straftaten die schärfere Strafe v e r w i r k t ist. In die Prüfung der Frage, welche Strafe verwirkt ist, hat sich das Gericht bei der — gemäß den §§ 34, 35 ÖstStG. notwendigen — Feststellung, welches Gesetz die schärfere Strafe a n d r o h t, nicht einzulassen (RGSt. Bd. 76 S. 59). Es ist somit zunächst durch den Vergleich der Strafandrohungen, und zwar, soweit eine Strafandrohung des ehemals österreichischen Rechtes in Betracht kommt, ohne Rücksicht auf die Umwandlungsvorschrift des § 13 W., zu prüfen, welcher Strafbestimmung als der strengeren die Strafe zu entnehmen ist. Dann erst ist die verwirkte Strafe zu ermitteln und diese, sofern sie einer Strafbestimmung des ehemals österreichischen Rechtes zu entnehmen ist, gemäß dem § 13 umzuwandeln.

Kerker ist im Verhältnis zu Gefängnis die schärfere Strafart. Das ist schon daraus zu schließen, daß gemäß dem § 13 an Stelle einer verwirkten Kerkerstrafe von fünf Jahren oder mehr auf Zuchthaus zu erkennen ist.

Ferner ist nach dem § 18 der angeführten W. das G. über die bedingte Verurteilung v. 23. Juli 1920 (StGBI. Nr. 373) auf Freiheitsstrafen nur dann anwendbar, wenn nach Vorschriften des ehemals österreichischen Rechtes, die in Kraft geblieben sind, Arrest oder strenger Arrest oder nach reichsrechtlichen Vorschriften Gefängnis oder Haft verwirkt ist. Ist Kerkerstrafe verwirkt, so ist die bedingte Verurteilung auch dann ausgeschlossen, wenn im Urteilspruch auf Gefängnis erkannt wird (RGSt. Bd. 76 S. 262, 266, 267).

(Es folgen Ausführungen zur Strafbemessung.)

Bemerkt sei schließlich noch, daß es nicht dem Gesetz entspricht, die Freiheitsstrafe bedingt, hingegen die Geldstrafe, die in demselben Urteil über denselben Angeklagten verhängt wird, unbedingt auszusprechen, wie dies das LG. getan hat. Beide Strafen können nur gemeinsam aufgeschoben werden (vgl. den § 3 Abs. 2 G. v. 23. Juli 1920 StGBL. Nr. 373).